

Artikel 21 DSGVO

(1) Die [betroffene Person](#) hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die [Verarbeitung](#) sie betreffender [personenbezogener Daten](#), die aufgrund von [Art. 6 Abs. 1 Buchst e oder f DSGVO](#) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes [Profiling](#). Der [Verantwortliche](#) verarbeitet die [personenbezogenen Daten](#) nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die [Verarbeitung](#) nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) überwiegen, oder die [Verarbeitung](#) dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden [personenbezogene Daten](#) verarbeitet, um [Direktwerbung](#) zu betreiben, so hat die [betroffene Person](#) das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die [Verarbeitung](#) sie betreffender [personenbezogener Daten](#) zum Zwecke derartiger [Werbung](#) einzulegen; dies gilt auch für das [Profiling](#), soweit es mit solcher [Direktwerbung](#) in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die [betroffene Person](#) der [Verarbeitung](#) für Zwecke der [Direktwerbung](#), so werden die [personenbezogenen Daten](#) nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die [betroffene Person](#) muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von [Diensten der Informationsgesellschaft](#) kann die [betroffene Person](#) ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen [verwendet](#) werden.

(6) Die [betroffene Person](#) hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende [Verarbeitung](#) sie betreffender [personenbezogener Daten](#), die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß [Art. 89 Abs. 1 DSGVO](#) erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die [Verarbeitung](#) ist zur [Erfüllung](#) einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe [erforderlich](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 69](#), [Erwägungsgrund 70](#); § [27 BDSG](#), § [28 BDSG](#), § [36 BDSG](#)

Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO

Mit dem Widerspruchsrecht erfolgt eine Einstellung der [Verarbeitung](#). Diese ist bei Wirksamkeit zu unterlassen.

Die [Verarbeitung](#) ist gerechtfertigt nach [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe e (öffentliche Interessen) oder f ([berechtigtes Interesse](#)) Das widerspruchsrecht gilt nicht für die Rechtsgrundlagen [Einwilligung](#), [Vertrag](#) bzw. vorvertragliche Pflichten, öffentliches Interesse sowie lebenswichtige Interessen.

Sonderfall [Einwilligung](#)

Bei einer [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung](#) reicht zur Beendigung der Widerruf der [Einwilligung](#), nur wenn der [Verantwortliche](#) versucht aus der [Einwilligung](#) eine Zweckänderung in [berechtigtes Interesse](#) durchzusetzen, greift [Art. 21 Abs. 1 DSGVO](#).

Gründe aus besonderer Situation

Der Widerspruch gegen die [Verarbeitung](#) gem. [Art. 21 Abs. 1 DSGVO](#) bezieht sich auf Gründe, die sich aus einer besonderen Situation eines [Betroffenen](#) ergeben. Dies sind Einschränkungen, Gefahren oder Bedrohungen für die Interessen, Freiheiten oder Grundrechte des [Betroffenen](#) ([Erwägungsgrund 69](#)). Eine solche besondere Situation kann sich der [Teilnahme](#) am Zeugenschutzprogramm oder der [Bedrohung](#) für Gesundheit, Leib und Leben ergeben.

Übt ein [Betroffener](#) sein Widerspruchsrecht aus, so hat der [Verantwortliche](#) die [Verarbeitung](#) einzustellen bzw. er hat darzulegen und zu beweisen, dass seine schutzwürdigen, zwingenden Gründe an der [Verarbeitung](#) den Interessen des [Betroffenen](#) überwiegen. Es erfolgt eine Abwägung zwischen den Rechtsgütern des [Betroffenen](#) und den Rechtsgütern des [Verantwortlichen](#), wobei besondere Anforderungen an die Argumentation des [Verantwortlichen](#) gestellt werden. Der [Verantwortliche](#) hat dabei zwingende Gründe für die Notwendigkeit der [Verarbeitung](#) vorzutragen und zu beweisen. Allgemeine Gründe reichen nicht aus. Die Gründe müssen schutzwürdig sein, also von der Rechtsordnung als rechtmäßig angesehen werden. Die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) kann den Vorgang kontrollieren.

Rechtsfolge

Gem. [Art. 18 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe d ist die [Verarbeitung](#) einzuschränken, solange geprüft wird, ob die berechtigten Gründe des [Verantwortlichen](#) gegenüber denen der [betroffenen Person](#) überwiegen. Während des "Prüfverfahrens" wird die [Verarbeitung](#) i.S.d. [Art. 18 DSGVO](#) eingeschränkt. Die [personenbezogenen Daten](#) des [Betroffenen](#) dürfen jedoch im Rahmen des [Art. 18 Abs. 2 DSGVO](#) weiterhin verarbeitet werden.

Überwiegen die Güter des [Verantwortlichen](#), ist der Widerspruch wirkungslos. Im Zweifelsfall bleibt die [Verarbeitung](#) bis zur gerichtlichen Entscheidung über Jahre eingeschränkt.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung